



Ein Kommentar zur

Unabhängigkeit von Mandatsträgern in Parlamenten

Ein in den letzten Jahren recht häufig zitierter Artikel unseres Grundgesetzes ist Artikel 38, insbesondere daraus Satz 1:

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Andere Parlamente habe sinngemäß übereinstimmende Regelungen.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass Einrichtungen wie der sogenannte Fraktionszwang diametral entgegen dem hier formulierten Gedanken stehen.

Folgerichtig sollten entsprechende Rechtsnormen aber auch Umgangsformen etabliert werden, welche entsprechende „Absprachen“ verhindern und den einzelnen Abgeordneten vor entsprechenden Interessenkonflikten und damit verbundenen Repressionen schützen.

Ganz allgemein kann ich den Sinn hinter dem System des Fraktionszwangs nicht erkennen. Teilen wir nicht die Grundwerte unserer Partei mit unseren gewählten Vertretern?

Und sollte das nicht auch für die übrigen Parteien gelten?

Warum ist dieses Mittel dann notwendig? Kann es doch in meinen Augen nur dazu dienen, Entscheidungen gegen das eigene Gewissen und Wissen durch die Führung abzusichern.

Harald Wolff-Thobaben